
Aktenzeichen

559-912 - 40-Kre

Verfasser

Kretschmer, Thomas

Beratung

Stadtrat

Datum

12.04.2016

öffentlich

Betreff

Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Sachverhalt:

Die aktuellen Bestattungs- und Friedhofsgebühren sind seit 1. Juli 2010 gültig. Bei der letzten Änderung der Gebührensatzung im Jahr 2013 wurde lediglich die neue Zusatzgebühr für Bestattungen mit vorheriger Trauerfeier in der Heilig-Kreuz-Kirche (Nr. 1.16 des Gebührenverzeichnisses) eingeführt. Der Kostendeckungsgrad der kostenrechnenden Einrichtung „Bestattungswesen“ ist in den vergangenen Jahren stetig gesunken. Im Jahr 2015 lag er bei nur noch 76,6 %.

Die durchgeführte Neukalkulation erfolgte anhand der Auswertungen der Kosten- und Leistungsrechnung. Die so ermittelten Bestattungsgebühren führen bei in etwa gleichbleibenden Fallzahlen zu einer vollen Kostendeckung. Bei den Grabgebühren dagegen würden kostendeckende Gebühren erhebliche Anhebungen zur Folge haben. Bislang sind die Grabgebühren in erster Linie von der Grabgröße abhängig. Bei der jetzigen Kalkulation wurden 50 % der anfallenden Kosten als grabartidentische Kosten gleichmäßig auf alle Grabarten umgelegt. Dadurch ist gewährleistet, dass auch die Nutzer der kleineren Urnengräber und der alternativen Grabarten (Urnennischen, und -zellen, Baumgrabfeld) angemessen am Aufwand für die Friedhofspflege beteiligt werden. Die verbleibenden Kosten wurden anteilig nach Arbeitsaufwand und Größe auf die jeweiligen Grabarten umgelegt.

Dadurch ergibt sich für ein Urnengrab eine Gebührensteigerung von derzeit 353 € auf 565 €. Dieser Satz liegt jedoch immer noch unter dem Durchschnitt der kreisfreien Städte in Bayern. Für Erdgräber wird eine 10prozentige Erhöhung vorgeschlagen. Dies führt zu keiner vollen Kostendeckung, was aber im Sinne des Erhalts der traditionellen Bestattungskultur vertretbar erscheint. Der Anteil der Erdbestattungen ist seit Jahren rückläufig. Eine deutlichere Gebührenanhebung würde diesen Trend vermutlich noch verstärken. Zu berücksichtigen ist auch, dass bei der Wahl eines Urnengrabs aufgrund der Größe und der nur halb so langen Laufzeit geringere Folgekosten für die Grabpflege anfallen.

Neben der Neufestsetzung der Beträge wurden folgende Änderungen im Gebührenverzeichnis vorgenommen:

Nr. 1.17

Neue Zusatzgebühr für Erdbestattungen, die länger als die kalkulierten 30 Minuten dauern. Für Überführungsfeiern gibt es eine solche Regelung bereits (Nr. 1.75).

Nr. 1.18

Neue Gebühr, die beim notwendigen Einsatz von mehr als vier Sargträgern anfällt.

Nr. 1.3

Hier wird der Vollständigkeit halber die Gebühr für Urnenbestattungen für eine Nische oder Zelle mit Trauerfeier eingefügt. Diese Bestattungsart war auch bisher schon mög-

lich. Die Gebühr setzt sich aus der Bestattung ohne Trauerfeier und der Nutzung der Leichenhalle (Nr. 1.611) zusammen.

Nr. 1.4

Bislang waren die Gebühren für das Verlegen von Leichen (Nr. 1.41) und das Verlegen von Gebeinen (Nr. 1.42) separat im Gebührenverzeichnis aufgeführt. Die Höhe der Gebühren war bereits identisch. Die neue Tarif-Nr. 1.41 umfasst das Verlegen von Leichen und Gebeinen.

Nr. 1.42

Bei der Verlegung von Urnen waren bisher Urnenzellen nicht mit aufgeführt.

1.611

Für die Nutzung der Leichenhalle in Schalkhausen wird aufgrund der Größe und Ausstattung eine um ein Drittel niedrigere Gebühr als für die Leichenhallen im Stadt- und im Waldfriedhof angesetzt. Diese Gebühr kommt bei Aussegnungsfeiern auf dem Friedhof Schalkhausen zum Tragen.

1.84

Neue Gebühr für die Dienstleistung des Versendens einer Urne.

2.3 und 2.4

Für die Urnennischen und Urnenzellen im Stadtfriedhof erfolgt analog zur Regelung des Kirchengemeindeamtes eine Staffelung nach Reihen. Die Plätze in der obersten und der untersten Reihe werden weniger nachgefragt, weshalb hierfür niedrigere Gebühren angesetzt werden als für die mittleren Reihen.

2.8

Eine Verlängerung von Grabrechten ist künftig auch beim Baumgrabfeld möglich. Dies kommt frühestens im Jahr 2020 zum Tragen, wenn die ersten Nutzungsrechte auslaufen.

Sonderregelung für Bestattungen in Elpersdorf:

Aufgrund einer Vereinbarung mit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Laurentius vom 18.12.1990 / 03.01.1991 übernimmt die Stadt Ansbach auf dem kirchlichen Friedhof in Elpersdorf das Ausschachten und Schließen der Grabstätten und das Tragen des Sarges einschließlich Versenken. Hierfür ist vom Friedhofsträger ein Entgelt zu entrichten, das an die Gebührensatzung der Stadt Ansbach anknüpft.

Die Gebühren für Erdbestattungen sind dabei um 210,00 € niedriger als auf den städtischen Friedhöfen, da keine städt. Leichenhalle genutzt wird und der Arbeitsaufwand der Friedhofsverwaltung geringer ist.

Beschlussvorschlag:

1.

Der Stadtrat erlässt die „Satzung zur Fünften Änderung der Satzung der Stadt Ansbach über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)“ in der Fassung des Entwurfs vom 15. März 2016. Dieser Entwurf wird der Sitzungsniederschrift beigelegt und ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2.

Die von der Evang.-Luth. Kirchengemeinde St. Laurentius Elpersdorf für die Leistungen der Stadt Ansbach zu erhebenden Entgelte werden analog der Neufassung der Friedhofsgebührensatzung angehoben.

Anlagen:

5. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung (Entwurf v. 15.03.2016)
Gebührentabelle (Gegenüberstellung alte - neue Gebühr, voraussichtl. Einnahmen)